



### **Benutzungs- und Hausordnung für die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Schkopau**

#### **I. Grundsätze für die Überlassung**

##### **1. Geltungsbereich**

Diese Benutzungs- und Hausordnung ist für alle Nutzer und Besucher der Sporthallen in den Ortsteilen Döllnitz, Raßnitz und Wallendorf verbindlich.

##### **2. Hausrecht**

- 2.1. Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister bzw. dem von ihm beauftragten Bediensteten. Als Beauftragte des Bürgermeisters werden die in der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Hausordnung aufgeführten Personen benannt.
- 2.2. Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Er ist befugt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungs- und Hausordnung einzelne Personen vom Sportbetrieb auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Über einen dauerhaften bzw. zeitlich begrenzten Ausschluss einer Mannschaft, einer Vereinsgruppe oder eines Vereins entscheidet der Bürgermeister. Diese Entscheidung bedarf der Schriftform.

##### **3. Überlassung**

- 3.1. Die Sporthallen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs zur Nutzung überlassen.
- 3.2. Anträge auf Überlassung von Sporthallen sind bei der Gemeinde Schkopau im Hauptamt schriftlich einzureichen. Die Räumlichkeiten werden nur Vereinen oder Gruppen überlassen, die sportlichen, kulturellen, sozialen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Bürgermeisters.
- 3.3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 3.4. Die Benutzungsgenehmigungen werden schriftlich über einen gesonderten Vertrag erteilt.
- 3.5. Der Belegungsplan für den Trainingsbetrieb wird von der Gemeindeverwaltung erstellt.
- 3.6. Sportvereine und Sportgruppen, die Nutzungszeiten in Sporthallen beantragen, sind zu Auskünften über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen und über die Zahl ihrer aktiven Sportlerinnen und Sportler gegenüber der Gemeinde verpflichtet. Weitere Angaben –soweit sie für die Vergabe der Nutzungszeiten von Bedeutung sind- können gefordert werden.
- 3.7. Die Benutzung der Sporthallen kann von der Anzahl der Personen, der teilnehmenden Mannschaft sowie der Art der Veranstaltung abhängig gemacht werden,

##### **4. Belegung der Sporthalle**

- 4.1. Für die Nutzung der Sporthallen stellt die Gemeinde Schkopau einen Belegungsplan auf.
- 4.2. Den Schulen stehen die Sporthallen montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Für den übrigen Übungs- und Wettkampfbetrieb können die Sporthallen von den übrigen Nutzungsberechtigten montags bis freitags im Zeitraum von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags und sonntags von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr genutzt werden.

Gesetzliche Feiertage sind vom Übungsbetrieb der Nutzungsberechtigten freizuhalten. Für Veranstaltungen an diesen Tagen bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Schkopau.

## **II. Benutzung**

### **1. Allgemeine Nutzungsrichtlinien**

- 1.1 Die Sportfläche der Sporthallen darf nur und in sauberen Turn- bzw. Hallenschuhen (nicht färbende Sohlen) betreten werden. Turn- und Hallenschuhe dürfen nicht für den Weg zur Halle benutzt werden. Sofern der Hallenboden im Rahmen von außersportlichen Veranstaltungen betreten wird, ist die Fläche mit einer geeigneten Auslegware abzudecken.
- 1.2. Jeder Nutzungsberechtigte bzw. Besucher ist verpflichtet, die Sporthallen pfleglich zu behandeln und Ordnung und Sauberkeit zu wahren.  
Beschädigungen und Verluste, die durch Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- 1.3. Unfälle und festgestellte Schäden sind dem vom Bürgermeister Beauftragten zu melden.
- 1.4. Die Nutzer sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung die verantwortlichen Leiter und jeweils einen verantwortlichen Vertreter der Sportgruppen mitzuteilen. Die Sportgruppenleiter haften als Beauftragte des Nutzers der Gemeinde Schkopau gegenüber für die Einhaltung der Nutzungsregelungen.
- 1.5. Die Räumlichkeiten dürfen nur betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter oder ein verantwortlicher Vertreter anwesend ist.
- 1.6. Der Nutzer ist verpflichtet energiebewusst mit Strom und Heizungsenergie sowie sparsam mit Wasser umzugehen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass nach der Belegung die Beleuchtung ausgeschaltet, die Heizung heruntergefahren und das Wasser abgestellt ist
- 1.7. Das Verzehren von Speisen und Getränken im gesamten Hallenbereich sowie der Konsum von alkoholischen Getränken im Umkleide- und Duschbereich sind verboten.
- 1.8. Im gesamten Sporthallenbereich ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer untersagt.
- 1.9. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 1.10. Das Einstellen von Fahrrädern in die Halle oder Nebenräume ist verboten.
- 1.11. Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (Kleber, Harz, Spray, Wachs, usw.) ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen werden den betreffenden Nutzern anteilige Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

### **2. Nutzung der Geräte und Einrichtungen**

- 2.1 Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie alle Räumlichkeiten dürfen nur Ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Nach der Benutzung der Sportgeräte sind diese wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
- 2.2. Die Bedienung aller technischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Gemeinde. In Einzelfällen können gesonderte Regelungen getroffen werden.

### **3. Schließdienst**

- 3.1. Das Öffnen und Schließen der Sporthallen erfolgt durch die jeweiligen Nutzer eigenverantwortlich.

### **4. Veranstaltungen**

- 4.1. Bei Veranstaltungen mit Besuchern hat der Veranstalter das notwendige Aufsichtspersonal sowie den eventuell notwendigen Sanitätsdienst zu stellen.

- 4.2. Der für Sportveranstaltungen notwendige Aufbau (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen an bestehenden Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Schkopau.
- 4.3. Das Anbringen von Firmen- und/oder Produktwerbung jeglicher Art in den Räumlichkeiten der Sporthallen ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig.
- 4.4. Der bei Veranstaltungen anfallende Müll ist vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

### **III. Haftung**

#### **1. Haftung des Nutzers**

- 1.1. Die Benutzung der Sporthallen einschließlich aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.2. Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 1.3. Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Schkopau für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedung sowie auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
- 1.4. Von der Haftung ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eingetreten sind. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 1.5. Jeder Schaden oder Verlust, der im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden ist, ist umgehend der Gemeinde anzuzeigen.

#### **2. Haftung der Gemeinde**

- 2.1. Eine Haftung der Gemeinde Schkopau sowie ihrer Bediensteten für Schäden jedweder Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern, Besuchern, Gästen und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Schkopau und ihre Bediensteten haften ferner nicht für Diebstahl sowie wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.
- 2.2. Der Benutzer stellt die Gemeinde Schkopau sowie ihre Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthallen frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Schkopau oder einen ihrer Bediensteten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- 2.3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.

#### **3. Haftung Schulsport**

Eine Haftung im Bereich des Schulsports erfolgt über die von der Gemeinde Schkopau gebundene Versicherungsgesellschaft.

#### **IV. Fundsachen**

1. Fundgegenstände sind umgehend beim Hausmeister bzw. dessen Beauftragten abzugeben. Diese werden ein halbes Jahr verwahrt und danach verwertet oder vernichtet.

#### **V. Schlussbestimmungen**

1. Die Sporthallen werden nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungs- und Hausordnung als verbindlich anzuerkennen. Der Nutzer ist verpflichtet, Übungsleiter, Teilnehmer und Besucher auf die Regelungen der Benutzungs- und Hausordnung hinzuweisen.
2. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

#### **VI: Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.

Alle früheren Regelungen über die außerschulische Nutzung gemeindeeigener Sportstätten werden aufgehoben.

Schkopau, <sup>25</sup> April 2013

  
Haufe  
Bürgermeister





## **Anlage 1 zur Benutzungs- und Hausordnung für die Benutzung der Sporthallen der Gemeinde Schkopau in den Ortsteilen Döllnitz, Raßnitz und Wallendorf**

Als beauftragte Bedienstete der Gemeinde werden durch den Bürgermeister benannt:

Sporthalle Döllnitz: Herr Koppik  
Sporthalle Raßnitz: Herr Wolf  
Sporthalle Wallendorf: Herr Hauser